

VENEZUELA

**Bolivarische Republik Venezuela, Ministerium für landwirtschaftliche Produktion und Land,
Ministerbüro. DM/Nr. 043/2025, CARACAS, 12. MAI 2025**

(República Bolivariana de Venezuela, Ministerio del Poder Popular para la Agricultura Productiva y Tierras Despacho del Ministerio. DM/Nº 043/2025, Caracas, 12 de Mayo de 20 25)

Quelle: Gaceta Oficial (Amtsblatt) der Bolivarischen Republik Venezuela vom 11. Juni 2025 Nr. 43147

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 21.10.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DM/Nr. 043/2025, CARACAS, 12. MAI 2025
**Beschluss zur Festlegung der Gültigkeitsdauer von pflanzen- und
tiergesundheitslichen Genehmigungen für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen sowie
Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon.**

...

Artikel 1. Die Gültigkeitsdauer der pflanzen- und tiergesundheitslichen Genehmigungen für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen sowie Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon wird auf sechs (06) Monate festgesetzt. Diese Genehmigungen werden vom Instituto Nacional de Salud Agrícola Integral (INSAI)¹ gemäß dem Beschluss des Ministeriums für produktive Landwirtschaft und Land², DM/Nr. 022/2023 vom 2. Dezember 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Bolivarischen Republik Venezuela Nr. 42.762 vom 22. November 2023, erteilt. Die in diesem Artikel genannte Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der jeweiligen pflanzen- und tiergesundheitslichen Genehmigung für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen sowie Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon.

Artikel 2. Die pflanzen- und tiergesundheitslichen Genehmigung für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen sowie Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon unterliegen der rechtlichen Vorschrift gemäß Artikel 21 Ziffer 6 des Präsidialdekrets Nr. 4.944 vom 24. April 2024. Dieses Dekret wurde im Amtsblatt³ der Bolivarischen Republik Venezuela, Sonderausgabe Nr. 6.804 vom 25. April 2024, veröffentlicht. Es regelt die zolltarifliche Einreihung von Waren und übernimmt die Gemeinsame Zolltarifnomenklatur der MERCOSUR-Mitgliedstaaten (NCM), die auf dem „Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (HS) des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (heute: Weltzollorganisation, WZO) basiert. Dabei werden die Bestimmungen der VII. Änderungsempfehlung zum HS sowie etwaige weitere diesbezügliche Regelungen berücksichtigt, die der Präsident der Bolivarischen Republik Venezuela zu diesem Zweck erlässt.

Artikel 3. Genehmigungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Ministerialbeschlusses in Kraft sind, behalten ihre Gültigkeit bis zu dem in der jeweiligen Einfuhrgenehmigung festgelegten Ablaufdatum, gerechnet ab dem Datum ihrer Erteilung.

¹ Anmerkung des Übersetzers: Nacionales Institut für ganzheitliche landwirtschaftliche Gesundheit

² Anmerkung des Übersetzers: Ministerio del Poder Popular para la Agricultura Productiva y Tierras

³ Anmerkung des Übersetzers: Gaceta Oficial

Artikel 4: Für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen sowie Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon muss der Interessent über eine gültige Einfuhrgenehmigung verfügen, die ordnungsgemäß vom Ministerium für produktive Landwirtschaft und Land, vertreten durch dessen Stelle für ganzheitliche landwirtschaftliche Gesundheit, erteilt wurde.

Artikel 5. Die Pflanzengesundheits- und Tiergesundheitszeugnisse aus dem Ursprungsland müssen die Nummer der Einfuhrgenehmigung enthalten, die vom Instituto Nacional de Salud Agrícola Integral (INSAI) erteilt wurde, das dem Ministerium für produktive Landwirtschaft und Land unterstellt ist, oder von der zum jeweiligen Zeitpunkt für den Bereich der ganzheitlichen landwirtschaftlichen Gesundheit zuständigen Behörde. Dies dient der Rückverfolgbarkeit sowie der Einhaltung der gesundheitlichen Einfuhranforderungen gemäß den internationalen Normen der von der Bolivarischen Republik Venezuela unterzeichneten Abkommen und Verträgen.

Artikel 6. Der Beschluss DM/Nr. 022/2023 vom 2. November 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Bolivarischen Republik Venezuela Nr. 42.762 vom 22. November 2023, wird aufgehoben.

Artikel 7. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Bolivarischen Republik Venezuela in Kraft.

...